

Bekanntmachung  
der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung zur  
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30. Juni 2011 die folgende erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 11. Juli 2011 in Kraft.

---

**Erste Änderungssatzung  
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30. Juni 2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse  
in der Fassung vom 28. März 2011**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011 wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**VI. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)**

[...]

**§ 62 Unterrichtung des Börsenhandels**

Der antragstellende Handelsteilnehmer unterrichtet den Börsenhandel in leicht zugänglicher und geeigneter Weise unverzüglich über alle von ihm der Geschäftsführung gemäß § 61~~2~~ Abs. 1 mitgeteilten Umstände.

[...]

## **VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte**

### **1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen**

[...]

#### **§ 69 Fortlaufende Auktion**

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders eingegeben werden.
- (2) Der Handel von Wertpapieren in der Fortlaufenden Auktion erfolgt im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell gemäß den Bestimmungen des siebten und achten Teilabschnitts. Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Vorauftrag und Auftrag gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Preisermittlung gemäß § 88. Unmittelbar nach Beendigung der Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet.
- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Vorauftrag und Auftrag wie folgt:
  1. Während des Vorauftrags werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des ~~indikativen oder verbindlichen~~ Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Orderbuchs geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Orders gegeneinander innerhalb des ~~indikativen oder verbindlichen~~ Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen den ~~verbindlichen~~ Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Orders durch das Handelssystem.
  2. Der Auftrag beginnt, wenn
    - a) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, ~~oder gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar wären~~ oder
    - b) sich unlimitierte Orders oder gegeneinander ausführbare Orders im Orderbuch befinden, ohne dass ein ~~indikatives oder verbindlicher~~ Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder
    - c) das Stop-Limit einer Order durch den ~~indikativen oder verbindlichen~~ Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während des Auftrags kann der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote eingeben. ~~Er ist zur Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes verpflichtet, wenn er zuvor nur indikative Quotes gestellt hat.~~ Das Geld-/Brief-Limit dieses verbindlichen Quotes soll mit dem während des Vorauftrags eingestellten ~~indikativen oder verbindlichen~~ Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes

darf nicht kleiner sein, als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten ~~indikativen oder~~ verbindlichen Quotes. Während des Aufrufs können Orders eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes durch den Quote-Verpflichteten oder durch Zeitablauf beendet.

[...]

[...]

## **2. Teilabschnitt Eingabe von Orders**

### **§ 72 Orders im Handelssystem**

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche ~~und indikative~~ Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen ~~und indikativen~~ Quotes berechtigt sind.

[...]

### **§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen**

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:
  1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
    - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
    - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
  2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit der folgenden Ausführungsbedingung eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde:
    - keine sofortige Ausführung gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders oder Löschung der Order (Book-or-Cancel).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet wird.

3. Alle Orders mit Ausnahme der Iceberg Order mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
  - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
  - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes und Iceberg Orders sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

[...]

- (4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des ~~indikativen oder~~ verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen ~~indikativen oder~~ verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des ~~indikativen oder~~ verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

- (5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
  - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),

eingegeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).

- (6) Absatz 1a Nummer 1 sowie § 72 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

[...]

## **§ 75 Bestehende Orders**

- (1) Dividendenzahlungen/ Änderung der ISIN oder Wertpapier-Kennnummer/ sonstige Ausschüttungen
1. Orders in deutschen Aktien erlöschen für den Fall, dass eine Dividendenzahlung und eine sonstige Ausschüttung in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
  2. Orders in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.
  3. Orders in Exchange Traded Funds (ETFs) erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde.
  4. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen zum in Nummer 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird die Fälle nach Satz 1 bekannt machen.

[...]

[...]

## **5. Teilabschnitt Spezialisten**

[...]

### **§ 82 Aufgaben der Spezialisten**

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten die in Absatz 2 und 3 sowie in § 103 für den Handel strukturierter Produkte und in § 107 für den Handel sonstiger Wertpapiere festgelegten Aufgaben.
- (2) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 und, in den Fällen der Einzelauktion vor Eingabe des verbindlichen Quotes gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das Handelssystem, insbesondere mit einem Gegenwert unter 500 EUR pro Order, sollen vermieden werden.

[...]

## **6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung**

[...]

### **§ 86 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion**

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Orders derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip); unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt (Preis-Zeit-Priorität).
- (2) Die Unternehmen werden durch die Geschäftsführung im Handelssystem informiert, ab welcher Zeit der die Auktion nach § 68 Abs. 2 einleitende Aufruf beginnen wird. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingegebener Orders gilt § 74 Abs. 2 Satz ~~4~~ entsprechend.

[...]

### **§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen**

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 86 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 74 Abs. 2 Satz ~~4~~ gilt entsprechend. Liegen bei einem Preis sowohl sichtbare Orders als auch Hidden Orders vor, werden die sichtbaren Orders immer bevorzugt ausgeführt. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
  1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.
  2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 92 ausgeführt.

3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 92 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.

[...]

## **§ 88 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion**

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell ~~innerhalb des indikativen Quotes oder~~ entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Spezialisten das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.

[...]

[...]

## **7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion**

[...]

## **§ 101 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell**

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit fortlaufend ~~indikative oder~~ verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,10 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dürfen ~~indikative und verbindliche~~ Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. ~~Sie~~ ~~Indikative und verbindliche~~ Quotes müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. ~~Das Volumen verbindlicher Quotes muss mindestens dem Volumen indikativer Quotes entsprechen; dies gilt auch für separate verbindliche Quotes gemäß § 69 Abs. 3~~



Nr. 2. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.

[...]

(5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem eingestellten ~~indikativen und verbindlichen~~ Quotes nicht verpflichtet, soweit ein Wertpapier

1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich ist.

[...]

## **§ 102 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell**

(1) Der Quote-Verpflichtete hat dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen indikativen Quote zur Verfügung zu stellen. Für indikative Quotes und die Meldepflicht des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell gilt § 101 Abs. 1 Satz 2 ~~bis und 3~~ sowie 5 und ~~6~~ und Abs. 3 bis 7 entsprechend.

[...]

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 11. Juli 2011 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Juni 2011 am 11. Juli 2011 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 4. Juli 2011 (Az.: III 8 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die erste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutscheboerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 2011

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Dr. Roger Müller